

Stellungnahme zum Antrag

Vorlage Nr.: 2025/0382/1

Verantwortlich: **Dez. 3**

Dienststelle: **SJB**

Neufassung der „Richtlinien über den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen“, Änderungsantrag: AfD

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	24.06.2025	2.1	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Eine Aufnahme der Personenkreise Menschen mit Merkzeichen „TBI“ oder „H“, in die Gruppe der Berechtigten des Beförderungsdienstes ist nicht erforderlich.

Eine Evaluierung der Beförderungsdienstleistungen ist datenschutzrechtlich nicht zulässig.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO₂-Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Erläuterungen

Personen mit einer Schwerbehinderung und den Merkzeichen „außergewöhnliche Gehbehinderung“ und „blind“ gelten als wesentlich behindert im Sinne der Eingliederungshilfe, nach Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) und haben daher einen gesetzlichen Anspruch auf Teilhabe-Mobilitäts-Leistungen, die im Beförderungsdienst realisiert werden. Andere Personen, die ebenfalls als wesentlich behindert im Sinne des SGB IX gelten, können bedarfsbedingt auch einen Teilhabeanspruch auf Mobilitätsleistungen haben, der bereits jetzt im Rahmen von Einzelfallprüfungen bewilligt wird. Meistens haben diese Menschen darüber hinaus noch andere Teilhabebedarfe, die dann insgesamt bewertet und bewilligt werden. Eine Aufnahme der Personenkreise Menschen mit Merkzeichen „TBI“ oder „H“, in die Gruppe der Berechtigten des Beförderungsdienstes ist daher nicht erforderlich.

Eine Evaluierung der Beförderungsdienstleistungen würde einen höheren Personalaufwand generieren, der nicht zur Verfügung steht. Darüber hinaus ist es datenschutzrechtlich nicht zulässig, Auswertungen nach Personen und deren Nutzungsverhalten durchzuführen.